



Unterstützungsrichtlinien (URL) ab 01. Juli 2021

Aktualisiert per 01. Januar 2023

Aktualisiert per 01. Januar 2024

## **Inhalt**

Einleitung .....	4
C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen .....	5
Wohn- und Lebensgemeinschaften .....	5
SKOS Warenkorb im Detail .....	5
C.3.1 SIL Stromkosten ab 01.01.2023 .....	6
C.3.2. Grundbedarf im Besonderen .....	7
Personen in Zweck-Wohngemeinschaften .....	7
Junge Erwachsene .....	7
Personen in stationären Einrichtungen .....	8
Personen in besonderen Wohnformen .....	8
Eltern mit Besuchsrechten .....	9
Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierung .....	9
C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen .....	11
Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten .....	12
C.4.2. Besondere Wohnkosten .....	12
Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in der Schweiz .....	13
Dauer-, teil- oder tagesstationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 20 Jahren (BH Kapitel 12) .....	13
C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen .....	14
Übergangsmonat .....	14
C.6. Situationsbedingte Leistungen SIL .....	15
C.6.2. Bildung .....	15
Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration .....	15
C.6.3. Erwerb .....	17
Benutzung eines Motorrades ab 250ccm3 oder Autos .....	17
C.6.4. Familie .....	19
C.6.5. Gesundheit .....	20
Grundversicherung, Zusatzversicherung, Selbstbehalte und Franchisen .....	20
Zahnbehandlungskosten .....	21
C.6.6. Wohnen und Umzug .....	22
C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) .....	23
C.6.8. Weitere situationsbedingte SIL .....	25
Ferien .....	25
C.7. Auszahlung .....	25

D.1.	Einnahmen .....	26
D.2.	Einkommensfreibetrag .....	26
D.3.	Vermögen .....	28
D.3.1.	Grundsätze und Freibeträge .....	28
	Vermögensfreibeträge .....	28
	Besitz von Motorrädern ab 250ccm <sup>3</sup> und Autos .....	28
D.3.2.	Grundeigentum .....	29
D.3.3.	Altersvorsorge .....	29
	AHV Leistungen .....	29
	Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a .....	29
	Freie Vorsorge (Säule 3b) .....	29
D.3.4.	Kinder Vermögen .....	29
D.4.	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten .....	30
D.4.1.	Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten .....	30
D.4.2.	Elterliche Unterhaltspflichten .....	30
D.4.3.	Verwandtenunterstützung .....	30
D.4.4.	Konkubinatsbeitrag .....	31
D.4.5.	Entschädigung für Haushaltsführung .....	31
E.1.	Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen .....	32
E.2.	Rechtmässig bezogene Leistungen .....	33
E.2.1.	Günstige Verhältnisse .....	33
E.2.2.	Bevorschußte Leistungen .....	33
E.2.3.	Sicherungsmaßnahmen .....	34
E.2.4.	Rückerstattungspflichtige Leistungen .....	34
E.2.5.	Rückerstattungspflichtige Personen .....	34
E.3.	Falschzahlungen .....	35
E.4.	Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung .....	35
F.1.	Auflagen .....	36
F.2.	Sanktionen .....	36
F.3.	Ablehnung und Einstellung .....	36
	Schlussbestimmungen .....	36

## **Einleitung**

Diese Unterstützungsrichtlinien (nachfolgend URL) regeln die konkrete Ausgestaltung der Sozialhilfe auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie enthalten zudem praxisrelevante Erläuterungen. Für gewisse Ausgaben sind die Ausgabekompetenzen von Sozialarbeitenden (SA) oder der Leitung der Abteilung Soziales (LSA) festgelegt. Die URL enthalten Hinweise zu den SKOS-Richtlinien (SR) und zum Behördenhandbuch des Kantons Zürich (BH), die bei der Beurteilung der Situation immer zu konsultieren sind.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet, Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU).

Mit Datum vom 01. August 2020 wurde das neue Organisationsreglement (OrgR) der Gemeinde Glattfelden in Kraft gesetzt.

Die Finanzkompetenzen wurden ebenfalls neu geregelt, somit hat die Leitung der Abteilung Soziales neu folgende Kompetenzen:

- budgetierte gebundene Ausgaben, gemäss Kompetenzenmatrix;
- einmalige budgetierte neue Ausgaben bis CHF 20'000 oder neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben bis CHF 2'000
- einmalige, nicht budgetierte, neue Ausgaben bis CHF 5'000, max. CHF 25'000 pro Jahr.

Deshalb mussten die Unterstützungsrichtlinien per 01. Juli 2021 neu überarbeitet werden.

### C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

#### Wohn- und Lebensgemeinschaften

Bei Wohn- und Lebensgemeinschaften wird der Haushalt gemeinsam geführt. Die Höhe des Grundbedarfs richtet sich nach den SR. Der Grundbedarf wird als monatliche Pauschale ausbezahlt und beträgt:

<b>Haushaltsgrösse</b>	<b>GBL / Monat</b>	<b>Äquivalenzskala</b>	<b>GBL pro Person und Monat gerundet</b>
1 Person	CHF 1'031	1.00	CHF 1'031
2 Personen	CHF 1'577	1.53	CHF 789
3 Personen	CHF 1'918	1.86	CHF 639
4 Personen	CHF 2'206	2.14	CHF 552
5 Personen	CHF 2'495	2.42	CHF 499
pro weitere Person	+ CHF 209		

#### SKOS Warenkorb im Detail

<b>Warengruppe</b>	<b>Anteil in %</b>
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	41.3%
Bekleidung, Schuhe	9.8%
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten	4.7%
Laufende Haushaltsführung (Reinigung/ Instandhaltung von Kleidern und Wohnung), Kehrrechtgebühren	4.2%
Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente, Toilettenartikel, Coiffeur etc.)	9.6%
Verkehrsauslagen (öffentlicher Nahverkehr, Lokaltarif Monatsabo CHF 50.00/37.00, 1/2-Tax-Abo, Unterhalt Velo / Mofa)	6.1%

Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet etc.)	8.8%
Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)	13.3%
Übriges (finanzielle Dienstleistungen z.B. Gebühren für Kontoführung, Geschenke und Einladungen)	2.2%
<b>TOTAL = Grundbedarf für den Lebensunterhalt</b>	<b>100%</b>

### C.3.1 SIL Stromkosten ab 01.01.2023

Wenn unterstützten Personen aufgrund von vorübergehenden Preissteigerungen auf unausweichlichen Positionen hohe Zusatzkosten entstehen, kann gemäss Empfehlung der SKOS die Übernahme dieser Kosten in Betracht gezogen werden. Generell wird erwartet, dass unterstützte Haushalte mit überdurchschnittlichem Stromverbrauch die nötigen Massnahmen zum Stromsparen ergreifen. Dies nach dem Grundsatz, wonach unterstützte Haushalte nicht bessergestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

Der Gemeinderat Glattfelden hat sich für das Modell Pauschale gemäss untenstehender Tabelle entschieden

Haushaltsgrösse	GBL/Monat	Anteil Energie im GBL in %	Anteil Energie im GBL in CHF/Jahr	Durchschnittsverbrauch pro Jahr in kWh nach BFE	Durch GBL gedeckter maximaler Stromtarif in CHF/ kWh	Kommunaler Stromtarif in CHF /kWh	Anrechenbarer jährlicher Stromverbrauch in kWh	SIL für erhöhte Stromkosten /Monat	SIL für erhöhte Stromkosten /Jahr
1	CHF 1'031.00	4.70%	CHF 581.48	1'663	CHF 0.35	CHF 0.42	1'663	CHF 10	CHF 117
2	CHF 1'577.00	4.70%	CHF 889.43	2'191	CHF 0.41	CHF 0.42	2'191	CHF 3	CHF 31
3	CHF 1'918.00	4.70%	CHF 1'081.75	2'718	CHF 0.40	CHF 0.42	2'718	CHF 5	CHF 60
4	CHF 2'206.00	4.70%	CHF 1'244.18	3'245	CHF 0.38	CHF 0.42	3'245	CHF 10	CHF 119
5	CHF 2'495.00	4.70%	CHF 1'407.18	3'715	CHF 0.38	CHF 0.42	3'715	CHF 13	CHF 153
6	CHF 2'704.00	4.70%	CHF 1'525.06	4'250	CHF 0.36	CHF 0.42	4'250	CHF 22	CHF 260
7	CHF 2'913.00	4.70%	CHF 1'642.93	4'727	CHF 0.35	CHF 0.42	4'727	CHF 29	CHF 342
8	CHF 3'122.00	4.70%	CHF 1'760.81	5'204	CHF 0.34	CHF 0.42	5'204	CHF 35	CHF 425
9	CHF 3'331.00	4.70%	CHF 1'878.68	5'682	CHF 0.33	CHF 0.42	5'682	CHF 42	CHF 508
10	CHF 3'540.00	4.70%	CHF 1'996.56	6'159	CHF 0.32	CHF 0.42	6'159	CHF 49	CHF 590
11	CHF 3'749.00	4.70%	CHF 2'114.44	6'636	CHF 0.32	CHF 0.42	6'636	CHF 56	CHF 673

Normwerte
Kantonaler GBL
kommunaler Stromtarif
Berechnung für SIL

### **C.3.2. Grundbedarf im Besonderen**

Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung des berücksichtigten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechtfertigen.

#### **Personen in Zweck-Wohngemeinschaften**

Zweckgemeinschaften sind Wohnformen von Personen, die sich aus Kostengründen eine Wohnung teilen, den Haushalt aber nicht gemeinsam führen und finanzieren. Es entsteht keine Einsparung durch gemeinsames Einkaufen, Kochen, Waschen etc. Hingegen fallen einige Kosten, die im GBL enthalten sind, gemeinsam an und sind somit pro Person verringert. Indizien für Zweckgemeinschaften sind u.a. getrennte Essenskassen und Kühlschrankschrankabteile. Es wird auf die glaubhafte Schilderung des Alltags abgestellt (BH Kapitel 7.1.02).

In Zweckgemeinschaften wird der GBL unabhängig von der Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit und wird aufgrund der vorgenannten Einsparungen um 10 % reduziert.

<b>Haushaltsgrösse</b>	<b>GBL / Monat</b>	<b>Äquivalenzskala</b>	<b>pro Person und Monat, gerundet</b>
1 Person	CHF 928	1.00	CHF 928
2 Personen	CHF 1'420	1.53	CHF 710
etc. gemäss Äquivalenzskala			

#### **Junge Erwachsene**

Von jungen Erwachsenen (Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren) wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen.

Wird aufgrund der konkreten Umstände das Alleinwohnen bewilligt, wird der Grundbedarf für einen 1-Personen-Haushalt gewährt.

Der Grundbedarf wird um 20 % gekürzt, wenn der junge Erwachsene im eigenen Haushalt:

- Nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichtete Ausbildung oder Massnahme teilnimmt;
- Keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht;
- Keine eigenen Kinder betreut.

### **Personen in stationären Einrichtungen**

Der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Es wird eine Pauschale von CHF 186 bis CHF 558 pro Monat empfohlen.

In der Regel geben die Institutionen eine Empfehlung ab, wie hoch die Pauschale ausfallen soll, und halten gleichzeitig fest, welche Auslagen damit gedeckt werden müssen. Dieser Empfehlung ist im Sinne der Gleichbehandlung der Aufenthalter/-innen wenn möglich zu folgen.

Besteht keine Empfehlung oder kann der Empfehlung aus sozialhilferechtlichen Gründen nicht Folge geleistet werden, hat die Sozialbehörde die Pauschale nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen. Dabei kann die Gewichtung im SKOS-Warenkorb als Hilfestellung beigezogen werden (BH Kapitel 7.1.01).

Vorübergehende Aufenthalte in stationären Einrichtungen:

Bei Personen, die vorübergehend in stationären Einrichtungen (ohne Spital) verweilen müssen, besteht die Praxis, den Grundbedarf in der Regel nach acht bis zehn Tagen angemessen zu kürzen.

### **Personen in besonderen Wohnformen**

Der Grundbedarf für Personen in besonderen Wohnformen (z.B. Hotel, Pension, Notunterkunft) kann angepasst werden, wenn zusätzliche Auslagen anfallen oder Positionen des Warenkorbs eingespart werden.



### **Eltern mit Besuchsrechten**

Für die Ausübung des Besuchsrechts entstehen dem besuchsberechtigten Elternteil monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindeswohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehung im Budget als situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

Bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von CHF 20 pro Kind empfohlen. (inkl. CHF 5 für den öffentlichen Nahverkehr und Freizeitaktivitäten).

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (zum Beispiel während Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagessatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die durch den Besuch entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile, etc.)

### **Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierung**

Die Nebenkostenpauschalen richten sich verbindlich nach den aktuell gültigen «Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich - Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen». Sie entsprechen aktuell den folgenden Beträgen (BH Kapitel 12.2.08):

	Nebenkostenpauschale pro Monat	
Auszubildende	CHF	449.00
Schulkinder (Oberstufe)	CHF	363.00
Schulkinder (Mittstufe)	CHF	322.00
Schulkinder (Unterstufe)	CHF	246.50
Vorschulkinder	CHF	180.00

Mit der Nebenkostenpauschale werden folgende Positionen abgedeckt:

- Taschengeld (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)
- Bekleidung und Schuhe
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet, etc.)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- Persönliche Anschaffungen (z.B. Schreibmaterial)

### **C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen**

Es werden nur Mietzinse für kostengünstige Wohnungen bezahlt. Der Begriff «kostengünstig» beinhaltet die folgenden, verbindlichen Mietzinslimiten:

1 Person	max. CHF	900	exkl. Nebenkosten
2 Personen (2 Erwachsene)	max. CHF	1'150	exkl. Nebenkosten
2 Personen (1 Elternteil mit Kind)	max. CHF	1'250	exkl. Nebenkosten
3 Personen	max. CHF	1'350	exkl. Nebenkosten
4 Personen	max. CHF	1'450	exkl. Nebenkosten
5 Personen	max. CHF	1'600	exkl. Nebenkosten
Für Haushalte mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Pauschale von CHF 1'600 um CHF 50 pro zusätzliche Person.			
Junge Erwachsene in WG	max. CHF	600	exkl. Nebenkosten

Im Unterstützungsbudget mit zu berücksichtigen sind

- die Kosten für den Mietzins gemäss Mietvertrag,
- vertraglich vereinbarte Nebenkosten, soweit sie mietrechtlich zulässig sind, es ist darauf zu achten, dass die Mehrkosten tatsächlich durch die Preissteigerung bei Erdölprodukten verursacht wurde.
- die Kosten für Heizung und Warmwasser, nach effektivem Aufwand (soweit nicht bereits in den vertraglich vereinbarten Nebenkosten berücksichtigt),
- die auf Heizung oder Warmwasser entfallenden, den Hilfesuchenden verrechneten Stromkosten. Die Kosten für den Energieverbrauch (Elektrizitätsrechnung) hingegen sind im Grundbedarf enthalten und daher nicht als Wohnnebenkosten zu berücksichtigen.

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben, d.h. der Mietzins soll für die ortsüblichen Verhältnisse preiswert sein. Kinder haben dabei nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer (SR C.4.1 Abs. 1).

Entsprechen die Wohnkosten einer Person oder Familie nicht diesen Richtwerten, so muss zuerst überprüft werden, ob Gründe vorliegen, die die Übernahme der höheren Wohnkosten rechtfertigen. Dies können medizinische oder soziale Gründe, wie die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration, sein. Ausserdem ist bei Eltern mit Besuchsrechten zu berücksichtigen, dass die Kinder in einem eigenen Zimmer übernachten können sollen, was sich auf die Wohnkosten auswirken kann. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der in BH Kapitel 7.2.01, Ziff. 2 aufgeführten Kriterien zu prüfen.

In begründeten Fällen kann also die Übernahme von überhöhten Wohnkosten trotz Abweichung von allfälligen Richtwerten angemessen sein. Diesfalls ist auf das beschriebene Vorgehen zu verzichten.

Ansonsten sind überhöhte Wohnkosten so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht.

### **Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten**

Ist eine Wohngelegenheit zu teuer und sprechen keine anderen Gründe für den Erhalt der Wohngelegenheit, so muss die unterstützte Person aufgefordert werden, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Dafür ist eine Auflage nach § 21 SHG notwendig, die folgende Punkte beinhaltet:

- Mitteilung, dass die Wohnkosten zu hoch sind.
- Aufforderung, eine günstigere Wohnung zu suchen (inkl. Quantifizierung der Aufforderung im Sinne von Nachweisen der Wohnungssuchbemühungen).
- Information, bis wann die aktuellen Wohnkosten übernommen werden und ab wann die Wohnkosten allenfalls gekürzt werden. Bei der Festlegung dieser Frist sollen übliche bzw. vertragliche Kündigungsfristen soweit möglich mitberücksichtigt werden (auf den nächsten Kündigungstermin).

Findet eine Person während der gesetzten Frist keine günstigere Wohngelegenheit und kann sie mittels Belege nachweisen, dass sie sich erfolglos bemüht hat, so ist die Reduktion der Wohnkosten nicht zulässig. Es ist in diesem Fall eine neue Frist anzusetzen und die Person muss weiterhin bei ihren Suchbemühungen unterstützt werden.

Kann die Person keine entsprechenden Suchbemühungen vorweisen, so können die übernommenen Wohnkosten nach Ablauf der Frist angemessen gekürzt werden. Weiteres zur Kürzung von Wohnkosten siehe BH Kapitel 14.3.04.

### **C.4.2. Besondere Wohnkosten**

Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft oder einer Zweckgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, so wird der Mietzins anteilmässig ins Budget aufgenommen.

Wohnen unterstützte Personen bei ihren nicht-unterstützten Eltern, so wird kein Mietanteil angerechnet. Es wird von einer familiären Unterstützung ausgegangen. Würden die Eltern ohne den Mietanteil sozialhilfeabhängig, kann ein Mietanteil angerechnet werden (BH Kapitel 7.2.02).

Liegt eine Untermiete vor, so ist der Originalmietvertrag über den gesamten Wohnraum zusammen mit dem Untermietvertrag und Angaben über die Zimmer- und Wohnungsgrösse in m<sup>2</sup> einzureichen. Der Mietanspruch wird anteilmässig auf Basis des Originalvertrages berechnet, allenfalls mit einem Zuschlag von max. 20 % bei der Miete von möblierten Räumen. Die Nebenkosten werden anteilmässig aufgeteilt (BH Kapitel 7.2.02 Abs. 2).

## **Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in der Schweiz**

	<b>LSA</b>
Ärztlich verordnete Klinik- und Kuraufenthalte, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden	Längstens sechs Monate danach Bericht und Standortbestimmung
Einrichtungen bei Kriseninterventionen	Längstens sechs Monate max. CHF 450 pro Tag danach Bericht und Standortbestimmung
Kosten für Schnupperaufenthalte für längstens zwei Wochen	CHF 800 pro Woche
Notfallunterbringungen (sofern keine andere Unterkunft zur Verfügung steht), Hotels oder Pensionen (mit Frühstück)	CHF 100 pro Tag für eine Person, CHF 160 pro Tag, für zwei Personen CHF 200 pro Tag, ab drei Personen, längstens für sechs Mo- nate
Sucht- und Therapieeinrichtungen	Längstens sechs Monate max. CHF 350 pro Tag danach Bericht und Standortbestim- mung
Wohn-, Obdachloseneinrichtungen	Längstens sechs Monate max. CHF 250 pro Tag danach Bericht und Standortbestim- mung

## **Dauer-, teil- oder tagesstationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 20 Jahren (BH Kapitel 12)**

	<b>LSA</b>
Anerkannte ambulant begleitete Wohneinrichtungen	Längstens zwölf Monate CHF 2'500 pro Monat für Unterkunft und Betreuung danach Bericht und Standortbestimmung
Ausserkantonale, der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellte Einrichtungen	Höchstens die vom jeweiligen Kanton festgelegten maximal zulässigen Ver- sorgertaxen
Innerkantonale von der Bildungsdirektion anerkannte Einrichtungen	Höchstens die von der Bildungsdirek- tion festgelegten maximal zulässigen Versorgertaxen
Pflegefamilie, SOS-Familie für Minderjährige (Verbleiben die Jugendlichen länger als bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Pflegefamilie, ist eine spezielle Vereinbarung auszuarbeiten)	Gemäss den gültigen Richtlinien des jeweiligen Kantons

### **C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen**

Die Begründung eines Mietverhältnisses für günstigen Wohnraum darf nicht an fehlenden Mitteln für eine Sicherheitsleistung scheitern. Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann ausnahmsweise eine Sicherheitsleistung gewährt werden.

#### **Übergangsmonat**

Beim Wegzug in eine andere Gemeinde sind die Positionen der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, Gesundheitskosten, grundversorgende SIL) durch die bisherige Unterstützungsgemeinde zu übernehmen, soweit eine Unterstützungsbedürftigkeit weiterbesteht. Damit bleiben der unterstützten Person und der neuen Wohngemeinde mehr Zeit für die Klärung des Unterstützungsanspruchs sowie für das Festlegen individueller Pflichten.

## **C.6. Situationsbedingte Leistungen SIL**

### **C.6.2. Bildung**

Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im Grundbedarf enthalten sind.

	<b>SA</b>	<b>LSA</b>
Belegte Fahrkosten	Effektiv abzüglich Lokaltarif	
Kosten für Multicheck und dergleichen	Effektiv	
Mehrkosten für Anschaffungen, welche von der Schule oder Bildungsinstitution verlangt werden	Gesuch bei ROKJ machen	
Von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe oder Nachhilfe	Keine Übernahme der Kosten	
Von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Schullager, Schneetag, Events etc.), gemäss Kosteninformation der Schule	Gesuch um Kostenübernahme ROKJ. Es werden nur die Kosten übernommen, die den im GBL bereits enthaltenen Verpflegungsanteil überschreiten.	
Vorbereitungskurse Gymnasium	Keine Übernahme der Kosten	

### **Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration umfassen berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt, Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote.

Von den Anbietern sind immer eine schriftliche Auswertung und gegebenenfalls eine Empfehlung für weitere Massnahmen einzufordern. Ohne diese Berichte dürfen einem Anbieter keine weiteren Kostengutsprachen erteilt werden.

Vor der Bewilligung einer Massnahme sollen sich die Sozialarbeitenden folgende Fragen stellen:

- Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm?
- Welches Ziel wird mit der Verpflichtung verfolgt? Ist die Verpflichtung zweckmässig? Fördert die Auflage die wirtschaftliche und die persönliche Selbständigkeit der zu unterstützenden Person?
- Werden die Qualifikationen, das Alter, die gesundheitliche, physische und psychische Situation der Sozialhilfe beziehenden Person ausreichend berücksichtigt? Ist die Sozialhilfe beziehende Person gesundheitlich, physisch und psychisch in der Lage der Auflage Folge zu leisten? Kann sie damit eine Perspektive verbinden? Ist die Auflage zumutbar?
- Wurde die Sozialhilfe beziehende Person in die Entscheidungsfindung einbezogen?
- Wird der Sozialhilfe beziehenden Person rechtliches Gehör gewährt? Kann sie die Auflage verstehen?

Es werden folgende Kompetenzen erteilt:

	<b>LSA</b>	<b>RV</b>
Subsidiäre Kostengutsprachen für Alphabetisierungs- und Deutschkurse (kostengünstigste Kurse)	Bis B2 und bis CHF 5'000	Über CHF 5'000
Subsidiäre Kostengutsprache für berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen	Bis CHF 5'000	Über CHF 5'000
Subsidiäre Kostengutsprachen für die Erlangung von Kompetenznachweisen (PC-Kurse, Fachkurse, SRK-Kurse etc.)	Bis CHF 5'000	Über CHF 5'000
Subsidiäre Kostengutsprache für Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme sowie Angebote im zweiten Arbeitsmarkt	Bis CHF 5'000	Über CHF 5'000
Subsidiäre Kostengutsprachen für Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt (z.B. Jobcoach)	Bis CHF 5'000	Über CHF 5'000

Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Person fördern.

Die unterstützte Person hat den Weisungen und Terminen der Bildungsinstitution Folge zu leisten. Unentschuldigte Absenzen ohne ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis werden der unterstützten Person in Rechnung gestellt. Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann.



### **C.6.3. Erwerb**

Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Integrationsprogrammen und das Leisten von Freiwilligenarbeit können mit Mehrkosten verbunden sein, die nicht im Grundbedarf enthalten sind. Diese sind zu übernehmen, wenn die Tätigkeit den Zielen der Sozialhilfe dient.

Übernommen werden insbesondere Mehrkosten für;

- auswärtige Verpflegung CHF 8 pro Mahlzeit
- öffentliche Verkehrsmittel (abzüglich Lokaltarif)
- Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden nur dann übernommen, wenn das Fahrtziel nicht anderweitig (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, Mitfahrgelegenheit etc.) auf zumutbare Weise erreicht werden kann. Sodann ist (analog dem max. Abzug in der Höhe von CHF 3'000 jährlich für die Bundessteuer) eine Monatspauschale von CHF 250 im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. Die Pauschale wird auf das Arbeitspensum bzw. auf die Anzahl der Einsatztage verrechnet. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeug (Versicherung, Vignette, Benzin, Service, Reparaturen, etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die öffentliche Parkgebühr für Einwohner (bis 50 % Arbeitspensum die Hälfte) übernommen. Sollte aus zwingenden Gründen am Arbeitsplatz ein weiterer Parkplatz benötigt werden, wird dieser so weit wie nötig (günstigste Variante) zusätzlich übernommen.

Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen.

Der EFB darf nicht höher sein als das Einkommen. Ist das monatliche Einkommen kleiner als CHF 100 (Erwachsene) bzw. CHF 50 (junge Erwachsene), entspricht der EFB dem entsprechenden Einkommen.

Der EFB wird im Rahmen einer bewilligten Unterstützung gewährt, wenn im Vormonat die entsprechende Leistung erbracht wurde.

### **Benutzung eines Motorrades ab 250ccm<sup>3</sup> oder Autos**

Grundsätzlich gehört ein Motorfahrzeug nicht zum sozialen Existenzminimum und wird in der Regel auch nicht für eine angemessene Teilnahme am sozialen Leben benötigt. Die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs werden im Sozialhilfebudget daher in der Regel nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden im Budget dann berücksichtigt, wenn dieses aus gesundheitlichen Gründen, zu Erwerbszwecken oder aufgrund einer stark abgelegenen Wohnsituation benötigt wird. Ist eine unterstützte Person aus den genannten Gründen auf ein Auto angewiesen, werden die Autokosten als situationsbedingte Leistungen ins Unterstützungsbudget aufgenommen.

Führen der Betrieb und Unterhalt eines nicht benötigten privaten Motorfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen für im selben Haushalt lebende Familienangehörige oder dazu, dass sich die bedürftige Person verschuldet, so wird diese angewiesen, die Nummernschilder zu hinterlegen. Im Widerhandlungsfall wird die fehlbare Person sanktioniert. Gegebenenfalls kann die Abgabe der Nummernschilder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung mittels Ersatzvornahme (d.h. die Polizei wird damit beauftragt, die Nummernschilder einzuziehen) durchgesetzt werden. Als weitere Massnahme in Fällen von andauernder Unterhaltsvernachlässigung besteht schlussendlich auch noch die Möglichkeit der Einleitung eines Eheschutzverfahrens (durch die Ehefrau, den Ehemann) oder von Kindsschutzmassnahmen (Gefährdungsmeldung durch Sozialarbeitende).

Bei Vorliegen eines Leasingvertrages wird die unterstützte Person angewiesen, mit der Schuldenberatung Kanton Zürich Kontakt aufzunehmen. Jeder Leasingvertrag muss einzeln auf seine Gültigkeit und Ausstiegsmöglichkeit hin geprüft werden. Es gilt der Grundsatz, dass während einer laufenden Unterstützung die Aufrechterhaltung eines Leasingvertrages unrealistisch ist und die oben genannten Grundsätze gelten.

### **C.6.4. Familie**

Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung und der Integration des Kindes.

Es ist immer ein Gesuch für die Subvention von Kinderbetreuungsbeiträgen einzureichen, es sollen nur die Restkosten über die Sozialhilfe finanziert werden.

Liegt eine entsprechende Indikation vor, gelten folgende Kompetenzen:

	<b>SA</b>	<b>LSA</b>
Baby-Ausstattung	Max. CHF 400	Max. CHF 400
Betreuungskosten in anerkannten sozialpädagogischen und sozialen Angeboten, sofern Übernachtungen bei Tagesfamilien nicht möglich sind und die Eltern beruflich unregelmässig und/oder nachts arbeiten		Beurteilung im Einzelfall
Kinder- und Ferienlager	Gesuch bei Rokj einreichen	
Kosten bei regulär gemeldeten Tagesfamilien, die bei einem Verein angestellt sind oder die selbständig tätig sind und AHV-Beiträge bezahlen	Restbetrag	
Kosten für den Besuch einer Spielgruppe, Waldspielgruppe oder Spielgruppe Plus (mit Deutschförderung) während maximal 2 Jahren vor Beginn der ordentlichen Schulpflicht	Max. 2 x Woche	
Kosten für die familien- oder schulergänzende Betreuung gemäss Art. 1 Betreuungsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung	Restbetrag	
Kosten für die Ferienbetreuung bei Klienten mit Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme ohne entsprechende Ferienguthaben	Restbetrag	
Sportliche, musische oder kulturelle Freizeitaktivitäten	Max. CHF 400 pro Jahr und Kind	

## C.6.5. Gesundheit

### Grundversicherung, Zusatzversicherung, Selbstbehalte und Franchisen

	<b>SA</b>	<b>LSA</b>
Anteil Selbstkosten bei ärztlich verordneter Haushaltshilfe der Spitex	Effektiv	
Arztkosten und Arzneien nach KVG	Effektiv	
Ärztlich verordnete, belegte und nicht von der Krankenkasse übernommene Therapien		Beurteilung im Einzelfall
Brillenfassung	Max. CHF 150	Max. CHF 150
Brillengläser	Einfache zweckmässige Ausführung	
Kontaktlinsen	Nur bei medizinischer Indikation max. CHF 600	
Nichtpflicht Leistungen	Keine Übernahme	
Prämien nach KVG mit Franchise von CHF 300 bei Erwachsenen	Effektiv	
Prämien nach KVG mit Franchise über CHF 300 bei Erwachsenen	Bis zum nächsten Kündigungstermin	
Prämien VVG Zahnbehandlungskosten Kinder	Prämie	
Selbstbehalte und Franchisen KVG	Effektiv	
Spitalbeitrag	Vom Spitalbeitrag wird der bereits im Grundbedarf enthaltene Betrag pro Person und Tag abgezogen: CHF 13.50 - 1 Person CHF 10.80 - 2 Personen CHF 7.80 - 3 Personen CHF 7.50 - 4 Personen CHF 6.80 - 5 Personen CHF 6.20 - ab 6 Personen	
Übrige Prämie VVG, wenn keine Ausnahmereglung der Behörde vorliegt	Prämie mit Abzug vom GBL	
Übrige Selbstbehalte VVG	Übernahme und Abzug von GBL	
Weitere Leistungen (z.B. Verhütungsmittel etc.)		Beurteilung im Einzelfall

## Zahnbehandlungskosten

	<b>SA</b>	<b>LSA</b>
Notfallbehandlungen von Behandlungen in der Schweiz (ohne Kostenvoranschlag)	Bis CHF 600	
Zahnbehandlungen mit Kostenvoranschlag und Zahnformular Sozialzahnmedizin ohne Beurteilung durch den Vertrauens-	Bis CHF 1'000	
Zahnbehandlungen mit Kostenvoranschlag und Zahnformular Sozialmedizin und Beurteilung durch Vertrauenszahnarzt (zwingend)		Ab CHF 1'000

Gesuche auf Kostenübernahmen für Zahnbehandlungen über CHF 1'000 werden nur geprüft, wenn vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag und das Zahnformular Sozialzahnmedizin der Gemeinde eingereicht werden.

Kosten für Notfallbehandlungen bis max. CHF 600 mit dem Behandlungsziel, den betroffenen Sozialhilfeempfänger schmerzfrei und kaufähig zu machen, werden grundsätzlich übernommen. Für planbare oder über die Behebung des Notfalls hinausgehende Behandlungen ist immer ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Die Kosten für jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene von unterstützten Personen (max. eine pro Jahr) werden grundsätzlich durch die Gemeinde übernommen.

Zahnbehandlungen sind grundsätzlich von Zahnärzten/Zahnärztinnen mit Approbation in der Schweiz durchzuführen.

Kostengutsprachen für Behandlungen, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Anspruchsbeginn von Sozialhilfe anfallen, werden grundsätzlich nicht gewährt. Von dieser Karenzfrist ausgenommen sind Notfallbehandlungen.

Für Kostenvoranschläge und Rechnungen ist grundsätzlich der Taxpunktwert 1 («SUVA Tarif») einzusetzen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann die Gemeinde die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

### **C.6.6. Wohnen und Umzug**

	<b>SA</b>	<b>LSA</b>
Einlagerungskosten bei Wohnungsverlust	Bis CHF 200 pro Monat max. ein Jahr	Längere Dauer
Garantieerklärung gemäss Art. 111 OR oder in Ausnahmefällen Mietzinsdepot	Bis drei Monatsmieten gemäss Mietzinslimiten	
Genossenschaftsanteil Vereinbarung mit Genossenschaft und Mieter	Bis max. CHF 2'000 pro Zimmer	
Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung	Bis max. CHF 400 pro Jahr	
Miete bei stationärem Aufenthalt	Sechs Monate	
Miete bei stationärem Aufenthalt, der länger als sechs Monate dauert Rechtzeitige Kündigung sicherstellen	Bis zum übernächsten Kündigungstermin	
Mietnebenkosten gemäss Abrechnung Gutschriften gelten als Einnahme	Bis CHF 600 pro Jahr	Bis CHF 1'000 pro Jahr
Mobiliaranschaffung, einmalig und als notwendig ausgewiesen. Es muss immer zuerst versucht werden, die Anschaffungen kostenlos oder kostengünstig über Internet, etc. zu erhalten	Bis CHF 500	Ab CHF 500
Prämien einer Mietkautionsversicherung	Bis max. CHF 300 pro Jahr	
Reinigung bei Umzug, wenn nachweislich nicht selbst machbar (Übernahme nach Vorweisen der Rechnung)	Bis CHF 1'000	Bis CHF 5'000
Übernahme von ausstehenden Mieten bei Neuaufnahmen, wenn die UE nicht aus einer anderen Gemeinde zugezogen und schon dort unterstützt wurde. Nur mit Rückerstattungsverpflichtung		Bis max. drei Monate
Umzugskosten (Übernahme nach Vorweisen der Rechnung)	Bis CHF 1'000	Bis CHF 5'000

### **C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)**

Die IZU für Nicht-Erwerbstätige wird nach Ermittlung des Unterstützungsanspruchs festgelegt; das heisst sie wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Ist die Austrittsschwelle erreicht, so wird die IZU in der Regel nicht mehr eingerechnet.

Durch die Gewährung einer IZU sollen Tätigkeiten im Rahmen der Integration, Ausbildung und freiwilligen Tätigkeit honoriert werden (BH Kapitel 8.2.01).

Eine IZU wird namentlich für folgende Tätigkeiten gewährt:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen;
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz;
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration (Praktikum, Qualifizierungsprogramm, Ausbildung);
- Aktivitäten zwecks sozialer Integration (gemeinnützige Tätigkeit, nachbarschaftliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen, Beschäftigungsprogramm), wenn dadurch nicht die Integration in den 1. Arbeitsmarkt behindert wird.

Eine Ausnahme bildet der Besuch eines Sprachkurses, dafür wird keine IZU gewährt.

Für junge Erwachsene beträgt die IZU die Hälfte. Sie kommt zur Anwendung, sofern die Ausbildungszulagen und die Stipendien beantragt sind, z.B. bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (z.B. 10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung einer Lehre
- Motivationssemester des RAV
- Berufliche Massnahmen der IV und dergleichen
- Besuch der Mittelschule
- Bewilligter Besuch Fachhochschule / Universität

Die IZU wird im Rahmen einer bewilligten Unterstützung gewährt, wenn im Vormonat die entsprechende Leistung erbracht wurde.

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei monatlicher Tätigkeit:

<b>Pensum in %</b>	<b>IZU / Monat Erwachsene</b>	<b>IZU / Monat junge Erwachsene</b>
90 - 100	CHF 300	CHF 150
80 - 89	CHF 270	CHF 135
70 - 79	CHF 240	CHF 120
60 - 69	CHF 210	CHF 105
50 - 59	CHF 180	CHF 90
36 - 49	CHF 150	CHF 75
10 - 35	CHF 100	CHF 50

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei stundenweiser Tätigkeit:

<b>Arbeitsstunden</b>	<b>IZU / Monat Erwachsene</b>	<b>IZU / Monat junge Erwachsene</b>
Ab 155	CHF 300	CHF 150
Bis 154	CHF 270	CHF 135
Bis 137	CHF 240	CHF 120
Bis 119	CHF 210	CHF 105
Bis 102	CHF 180	CHF 90
Bis 85	CHF 150	CHF 75
Bis 61	CHF 100	CHF 50

Die IZU wird dem Tätigkeitsumfang entsprechend angepasst. Erhalten im selben Haushalt mehrere Personen eine IZU, oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen CHF 850 pro Haushalt und Monat.



### **C.6.8. Weitere situationsbedingte SIL**

	<b>SA</b>
Gebühren für zwingend notwendige amtliche Dokumente und Ausweise	Bei Schweizer nur ID, bei Ausländern Pass und Ausländerausweis
Kosten für eine Erstberatung bei der Fachstelle für Schuldenberatung	effektiv
Kosten für die weitergehende Schuldenberatung	Beurteilung im Einzelfall durch LSA
Kosten für notwendige Übersetzung	Beurteilung im Einzelfall durch LSA

### **Ferien**

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen bei der Abteilung Soziales **4 Wochen im Voraus schriftlich** beantragt werden. Der Ferienanspruch orientiert sich am gesetzlichen Mindestanspruch von **4 Wochen pro Jahr**. Nicht bewilligte Abwesenheiten, oder der Bezug von mehr als 4 Wochen Ferien, können zu einer Kürzung im Grundbedarf und der Miete führen. Wird dies nachträglich festgestellt, führt dies zu einer Rückforderung von Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung.

Bei Ferienaufenthalten, welche die ununterbrochene Dauer von 2 Wochen überschreiten, wird der Grundbedarf anteilmässig gekürzt.

### **C.7. Auszahlung**

Grundsätzlich dürfen Leistungen nur mit gültiger Verfügung ausbezahlt werden. Die Unterstützung für Personen, die nicht arbeiten, wird bis spätestens am letzten Tag des Vormonats ausbezahlt.

Reguläres Einkommen wird immer für den Folgemonat angerechnet (Bsp. Lohn April für Unterstützung Mai). Die Unterstützung wird erst nach Eingang der Lohnabrechnung berechnet und überwiesen.

Lohnabrechnungen und -zahlungen von Personen, die im Stundenlohn arbeiten, erfolgen oft erst zu Beginn des Folgemonats. In diesen Fällen kann eine Annahme auf der Grundlage der Vormonats gemacht und im Folgemonat abgerechnet werden. Klienten sollen gebeten werden, grössere Abweichungen rechtzeitig zu melden.

## **D.1. Einnahmen**

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden alle verfügbaren Einnahmen berücksichtigt.

Einnahmen von Minderjährigen sind im Gesamtbudget des Haushalts nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Zu den Einnahmen gehören alle geldwertigen Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Folgende Einnahmen werden in der Sozialhilfe berücksichtigt:

- Erwerbseinkünfte, Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen.
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen.
- Familienzulagen (wie Kinder- und Ausbildungszulagen).
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (gerichtlich festgelegt oder vereinbart), Beiträge der Alimenterborschussung und der Verwandtenunterstützung (D.4.3.).
- Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Studiendarlehen).
- Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (Steuern, Nebenkosten).
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird.
- Versicherungsleistungen, soweit sie nicht für notwendigen Schadenersatz benötigt werden.

## **D.2. Einkommensfreibetrag**

Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen.

Der EFB darf nicht höher sein als das Einkommen. Ist das monatliche Einkommen kleiner als CHF 100 (Erwachsene) bzw. CHF 50 (junge Erwachsene), entspricht der EFB dem entsprechenden Einkommen.

Der EFB wird im Rahmen einer bewilligten Unterstützung von den Sozialarbeitenden gewährt, wenn im Vormonat die entsprechende Leistung erbracht wurde.

Festlegung EFB bei Monatslohn:

<b>Geleistetes Pensum in %</b>	<b>Höhe EFB / Monat Erwachsene</b>	<b>Höhe EFB / Monat junge Erwachsene</b>
91 - 100	CHF 400	CHF 200
81 - 90	CHF 365	CHF 183
71 - 80	CHF 330	CHF 165
61 - 70	CHF 295	CHF 148
51 - 60	CHF 260	CHF 130
41 - 50	CHF 225	CHF 113
31 - 40	CHF 190	CHF 95
21 - 30	CHF 155	CHF 77
10- 20	CHF 100	CHF 50

Festlegung EFB bei Stundenlohn:

<b>Geleistetes Pensum in Stunden</b>	<b>Höhe EFB / Monat Erwachsene</b>	<b>Höhe EFB / Monat junge Erwachsene</b>
Ab 173	CHF 400	CHF 200
Bis 156	CHF 365	CHF 183
Bis 138	CHF 330	CHF 165
Bis 121	CHF 295	CHF 148
Bis 104	CHF 260	CHF 130
Bis 86	CHF 225	CHF 113
Bis 69	CHF 190	CHF 95
Bis 52	CHF 155	CHF 77
Bis 35	CHF 100	CHF 50

## **D.3. Vermögen**

### **D.3.1. Grundsätze und Freibeträge**

Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann auf die Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn;

- dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härte entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder,
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.

### **Vermögensfreibeträge**

Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:

- CHF 4'000 für Einzelpersonen
- CHF 8'000 für Ehepaare
- CHF 2'000 für jedes minderjährige Kind
- jedoch max. CHF 10'000 pro Unterstützungseinheit

Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:

- CHF 30'000.00 für Einzelpersonen
- CHF 50'000.00 für Ehepaare
- CHF 15'000 für jedes minderjährige Kind
- jedoch max. CHF 65'000.00 pro Unterstützungseinheit

### **Besitz von Motorrädern ab 250ccm<sup>3</sup> und Autos**

Sofern keine Ausnahme vorliegt und das private Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt, welcher zusammen mit allfälligen weiteren Vermögenswerten den Vermögensfreibetrag gemäss SR D.3.1. übersteigt, muss es verkauft werden.

Für den Verkauf wird eine Frist von maximal zwei Monaten gesetzt. Befolgt die Klientel diese Weisung nicht, bestimmt die Abteilung Soziales das weitere Vorgehen (z.B. Kürzung, Einstellung). Wird die Weisung befolgt und das Motorfahrzeug verkauft, wird der Verkaufserlös, soweit er unter Anrechnung allfälliger weiterer Vermögenswerte den Vermögensfreibetrag übersteigt, der Klientel als Einnahme angerechnet.

### **D.3.2. Grundeigentum**

Das Vorgehen richtet sich nach den SR D.3.2. und dem BH Kapitel 9.2 und 9.3. Liegenschaften sind grundsätzlich zu bewerten und in der Regel ist das Vermögen zu realisieren. In diesen Fällen wird die Sozialhilfe nur gegen Rückerstattungsverpflichtung geleistet. Die Rückerstattung wird mittels Grundpfandverschreibung sichergestellt.

Für die Bewertung von Liegenschaften im Ausland ist ein Katasterauszug vom jeweiligen Konsulat beizubringen.

Mieterträge werden bis zur Veräusserung der Liegenschaft als Einnahmen angerechnet.

### **D.3.3. Altersvorsorge**

#### **AHV Leistungen**

AHV-Leistungen gehen der Sozialhilfe vor, unterstützte Personen sind deshalb zum frühestmöglichen Vorbezug verpflichtet.

#### **Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a**

Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a sind grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen.

Ausgelöste Guthaben der Altersvorsorge gehören zum anrechenbaren Vermögen und sind für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

#### **Freie Vorsorge (Säule 3b)**

Vermögen der freien Vorsorge ist grundsätzlich herauszulösen und wird angerechnet.

### **D.3.4. Kindesvermögen**

Die Anrechnung von Kindesvermögen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Bei Minderjährigen, die mit unterstützten Eltern im gleichen Haushalt leben, dürfen folgende Positionen bis zur Höhe des Anteils im Budget berücksichtigt werden:

- Erwerbseinkommen und andere Einnahmen
- Erträge aus Kindesvermögen
- Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen

Überschüsse und weitere Vermögenswerte fallen ins Kindesvermögen. Dieses darf bei der Budgetberechnung nur mit Einwilligung der zuständigen Kinderschutzbehörde berücksichtigt werden.

## **D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

### **D.4.1. Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten**

Die familienrechtliche Unterhaltspflicht wird im Zivilrecht ZGB (Art. 163, Art. 13 PartG) geregelt.

Bei getrennten Haushalten ohne gerichtliche Regelung des Getrenntlebens oder vertraglicher Unterhaltsregelung kann das Sozialhilfeorgan verlangen, dass eine Vereinbarung zum Unterhalt getroffen wird. Können keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart werden, kann von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innerhalb von 30 Tagen eine gerichtliche Regelung des Getrenntlebens, resp. eine gerichtliche Regelung des Unterhalts beantragt (Art. 176 ZGB).

Verzichtet eine unterstützte Person auf Unterhaltsbeiträge, obwohl die unterhaltspflichtige Person solche offensichtlich leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen hypothetischen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrages besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

### **D.4.2. Elterliche Unterhaltspflichten**

Kommt das Sozialhilfeorgan für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen auf das Sozialhilfeorgan über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Nach geänderter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist aber einzig das Kind bzw. dessen Vertreterin zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs legitimiert. Das Gemeinwesen bleibt aber aktivlegitimiert für bereits bezahlte Sozialhilfe zugunsten des Kindes. In diesem Umfang kann es auch eigenständig gegen Unterhaltspflichtige klagen. (BGE 148 III 353 mit Verweis auf BGE 148 III 270, E. 6.5 –6.8).

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ihre anteilmässigen Wohnkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn aktuell keine Erstausbildung verfolgt wird.

### **D.4.3. Verwandtenunterstützung**

Bei bedürftigen Personen kann ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben. Die Verwandtenunterstützung ist nachrangig gegenüber anderen zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Kann mit den Verwandten keine Vereinbarung zur Leistung von Unterstützung erreicht werden, muss die Verwandtenunterstützung klageweise vor Zivilgericht geltend gemacht werden. Kommt das Sozialhilfeorgan für die Unterstützung einer berechtigten Person auf, geht der Anspruch auf Verwandtenunterstützung auf das Sozialhilfeorgan über.

#### **D.4.4. Konkubinatsbeitrag**

In einem stabilen Konkubinat werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie der gemeinsamen Kinder zu bestimmen (Art. 14 und Art. 8 Abs. 2 BV).

#### **D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung**

Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspricht der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit. Sofern keine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit vorhanden oder zumutbar ist, kann - in Gleichbehandlung von Erwerbsarbeit mit Haushalts- und Betreuungsarbeit - eine entschädigungspflichtige Tätigkeit im Haushalt verlangt werden.

Unter folgenden Voraussetzungen kann eine Entschädigung erwartet werden:

- Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen.
- Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage (Gesundheit, Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen).
- Die Mitbewohner sind selber voll erwerbstätig. Besteht nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selber geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

Die Entschädigung beträgt maximal CHF 950 pro Monat.

## **E.1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen**

- Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug von Leistungen liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder unterstützungsrelevante Angaben nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.
- Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.
- Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung und das anwendbare Recht ergibt sich aus Art. 26 ZUG.

Ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, kann über nachfolgende Fragen vorgeprüft werden:

- Hat der / die Hilfesuchende gegenüber der Sozialbehörde unwahre oder unvollständige Angaben gemacht (z.B. ein Einkommen erzielt und dies nicht oder nicht im vollen Umfang angegeben) und wurden deswegen Leistungen der Sozialbehörde zu Unrecht ausgerichtet?
- Hat er / sie verschwiegen, dass sich seine / ihre Verhältnisse verändert haben (z.B. eine Erhöhung seines Arbeitspensums nicht mitgeteilt)?
- Handelte er / sie so, weil er / sie Leistungen, auf die er / sie keinen Anspruch hat, erwirken wollte?
- Wurde der Klient / die Klientin vorgängig ausdrücklich auf die Pflichten des Hilfesuchenden gemäss § 18 SHG (Auskunftserteilung) bzw. § 28 SHV (Auskunftspflicht des Hilfesuchenden) aufmerksam gemacht und hat er / sie gegen diese verstossen?

Bei Vergehen nach § 48 SHG von über CHF 2'000 ist in jedem Fall zu prüfen, ob Strafanzeige einzureichen ist. Für die Strafanzeige ist das Statthalteramt in Bülach zuständig.

Strafanzeigen müssen vom Vorsteher Soziales und Gesundheit unterzeichnet werden.



## **E.2. Rechtmässig bezogene Leistungen**

### **E.2.1. Günstige Verhältnisse**

Rechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.

Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:

Einzelpersonen	CHF 30'000
Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft	CHF 50'000
Für jedes minderjähriges Kind	CHF 15'000

Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).

### **E.2.2. Bevorschusste Leistungen**

Das Subsidiaritätsprinzip bedingt, dass grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden sollen, wenn wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird. Hierzu gehören unter anderem:

- Leistungen aus den Sozialversicherungen;
- Unterstützungspflicht bei Verheirateten oder registrierten Paaren;
- Elterliche Unterstützungspflicht;
- Verwandtenunterstützung;
- Konkubinatsbeitrag;
- Leistungen bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften.

Verrechnet werden dürfen nur jene Leistungen, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (sog. Kongruenz).

### **E.2.3. Sicherungsmassnahmen**

#### **Grundpfand (Art. 793ff. ZGB)**

Hat die unterstützte Person Eigentum an einer Liegenschaft, kann die Abteilung Soziales eine Sicherung der erbrachten und künftig zu erbringenden Unterstützungsleistungen mittels Grundpfandverschreibung verlangen.

#### **Abtretung (Art. 166 OR)**

Mittels Legalzession gehen die Rechte und Pflichten einer Forderung auf die Abteilung Soziales über.

#### **Gesetzliches Rückforderungsrecht**

Von leistungspflichtigen Dritten kann verlangt werden, dass Ansprüche auf rückwirkende Leistungen direkt an die bevorschussende Abteilung Soziales ausgerichtet werden.

#### **Zahlungsanweisung (Art. 466 ff. OR)**

Eine unterstützte Person kann einen Schuldner anweisen, die Forderung direkt an die Abteilung Soziales zu leisten.

### **E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen**

Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Leistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden. Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind:

- Kosten zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen)
- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung
- Aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Grundversorgung der materiellen Grundsicherung geleistete Hilfe (SIL).

Die ausgenommenen Leistungen sind dann **nicht** von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.

### **E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen**

- Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben
- Ehepartner und eingetragene Partner
- Erben

Nicht rückerstattungspflichtig sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.

### **E.3. Falschauszahlungen**

Leistungen, die wegen eines Versehens der Abteilung Soziales ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR) grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Hat die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen, auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung des geschuldeten Differenzbetrags, sobald der Fehler bemerkt wird.

Für die Frist der Nachzahlung wird auf die Weisung des Kantonalen Sozialamtes Zürich abgestützt. Sie beträgt aber mindestens 1 Jahr. Die Nachzahlung ist nicht als Einnahme anzurechnen

### **E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung**

Verrechnung ist eine Schuldentilgung gegenüber der Gemeinde Glattfelden.

Voraussetzungen für die Verrechnung sind:

- unrechtmässiger Leistungsbezug nach § 26 a SHG.
- rechtsmissbräuchlicher Leistungsbezug nach § 26 b SHG.
- ungerechtfertigte Bereicherung nach Art. 62 ff OR.

In der Regel ist eine schriftliche Schuldanererkennung zu erwirken, worin die unterstützte Person die Rückerstattungsforderung der Gemeinde anerkennt. Bei Verweigerung der Schuldanererkennung ist zwingend eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

Bei Fällen mit laufender Unterstützung wird die Rückerstattungsschuld mit monatlichen Raten verrechnet (Anteil des GBL, EFB und IZU sind verrechenbar).

Die Sozialarbeitenden halten die verrechenbaren Unterstützungsleistungen (GBL, EFB und IZU) in der Schuldanererkennung fest und vollziehen die Verrechnung mit der laufenden Unterstützung.

Bei abgelösten Fällen wird das Inkasso der ausstehenden Rückerstattungsschulden immer geprüft und womöglich eingeleitet.

Bei Wiederunterstützung von Fällen, welche noch eine offene Rückerstattungsschuld haben, wird ab erneuter Unterstützung die Verrechnung eingerichtet. Hierzu ist eine Rückerstattungsverfügung für die Weiterführung der Verrechnung zu erlassen.

## **F.1. Auflagen**

Mit der Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (BH Kapitel 14).

Auflagen und Weisungen betreffen die Gegenleistungspflicht zur Verbesserung der Situation, die Geltendmachung von Ersatzeinkommen und Leistungen Dritter, die ungenügende Zusammenarbeit sowie die Informations- und Meldepflicht.

Auflagen sind schriftlich zu erlassen und der Rechtsweg hat für deren Überprüfung offen zu stehen. Wichtig ist, dass der Grund, der Bestand und der Umfang von Auflagen für die unterstützte Person klar ersichtlich sind.

## **F.2. Sanktionen**

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen.

Als Sanktion gekürzt werden:

- Der GBL um 5 bis 30%
- Zulagen für Leistungen EFB und IZU
- Fördernde SIL

Die Kürzung ist zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen.

## **F.3. Ablehnung und Einstellung**

Auf ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist. Ergibt die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit, wird das Gesuch abgelehnt.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Unterstützungsrichtlinien treten auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden sämtliche im Widerspruch stehenden internen Richtlinien und Weisungen sowie Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 60 vom 17. Mai 2021 genehmigt. Erste Anpassungen per 01. Januar 2023 gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 9. Zweite Anpassung per 01. Januar 2024 gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 145 vom 23. Oktober 2023
---

Ablehnung und Einstellung .....	36
AHV Leistungen.....	29
Altersvorsorge .....	29
Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a .....	29
Auflagen .....	36
Auszahlung.....	25
Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen .....	14
Besitz von Motorrädern ab 250ccm3 und Autos .....	28
Besondere Wohnkosten.....	12
Bevorschusste Leistungen .....	33
Bildung .....	15
Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten .....	30
Einkommensfreibetrag .....	26
Einnahmen .....	26
Elterliche Unterhaltspflichten .....	30
Eltern mit Besuchsrechten .....	9
Entschädigung für Haushaltsführung .....	31
Erwerb.....	17
Falschzahlungen.....	35
Familie.....	19
Ferien .....	25
Freie Vorsorge (Säule 3b).....	29
Grundeigentum .....	29
Grundsätze und Freibeträge.....	28
Grundversicherung, , Zusatzversicherung, Selbstbehalte und Franchisen.....	20
Günstige Verhältnisse .....	33
Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU).....	23
Junge Erwachsene .....	7
Kindesvermögen .....	29
Konkubinatsbeitrag.....	31
Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierung.....	9
Personen in besonderen Wohnformen .....	8
Personen in stationären Einrichtungen .....	8
Rückerstattungspflichtige Leistungen .....	34
Rückerstattungspflichtige Personen .....	34
Schlussbestimmungen .....	36
Sicherungsmassnahmen.....	34
SIL Stromkosten .....	6
SKOS Warenkorb im Detail .....	5
sozialen und beruflichen Integration .....	15
Stationäre Unterbringungen in der Schweiz .....	13
Übergangsmonat.....	14
Überhöhten Wohnkosten .....	12
Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen.....	32
Vermögen .....	28
Vermögensfreibeträge.....	28
Verrechnung.....	35
Verwandtenunterstützung .....	30
Wohn- und Lebensgemeinschaften .....	5
Wohn- und Nebenkosten .....	11

Wohnen und Umzug .....	22
Zahnbehandlungskosten .....	21
Zweck-Wohngemeinschaften .....	7